

Umlegung „Am Rußwurm“ Gemarkung Falkenstein, Markt Falkenstein

Bekanntmachung des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Cham vom 12.07.2021

Mit dem Schreiben des Markt Falkenstein vom 09.07.2021 wurde die Übertragung der Befugnis zur Durchführung der Umlegung auf das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Cham vom 22.11.2016 widerrufen und die Umlegungsstelle am Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Cham gebeten, das Umlegungsverfahren „Am Rußwurm“ einzustellen.

Aufhebungsbeschluss

Der Umlegungsbeschluss des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Cham vom 28. Juni 2017, zur Einleitung des Umlegungsverfahrens „Am Rußwurm“, wird aufgehoben.



Cham, 12. Juli 2021
Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
Cham


Schmitz
Vermessungsdirektor

Ortsüblich bekannt gemacht durch:

1. Anschlag an den Amtstafeln
ausgehängt am: 16.07.2021
abgenommen am: . . .
2. Veröffentlichung durch Presse

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Änderung des Umlegungsbeschlusses kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Amt für Digitalisierung,
Breitband und Vermessung Cham,
Ludwigstraße 23,
93413 Cham

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, kann Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Der Antrag ist beim

Amt für Digitalisierung,
Breitband und Vermessung Cham,
Ludwigstraße 23,
93413 Cham

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form einzureichen. Über den Antrag entscheidet das

Landgericht Regensburg,
Kammer für Baulandsachen
Kumpfmühler Str. 4,
93047 Regensburg

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs gestellt werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falls eine kürzere Frist geboten ist. Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen.



Schmitz
Vermessungsdirektor

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz des Landesamtes f. Digitalisierung, Breitband und Vermessung und der Ämter f. Digitalisierung, Breitband und Vermessung (www.vermessung.bayern.de/rechtsbehelf.html) bzw. der Bayerischen Justiz (www.justiz.bayern.de).